AWO caritas PARITÄT Deutsches Rotes Kreuz Diakonie Jüdische Gemeinden

NRW Infodienst Schuldnerberatung

31. März 2020

Herausgegeben von den Fachberater*innen für Schuldnerberatung der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Sonderinfodienst

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

die Entwicklung der Coronavirus-Pandemie stellt auch die Schuldnerberatungsstellen vor große Herausforderungen. Ihre Arbeit findet aktuell unter außergewöhnlichen Bedingungen statt. Der Zugang zur Schuldnerberatung ist vielfach stark eingeschränkt bzw. nur noch telefonisch oder per E-Mail möglich.

Viele Menschen werden insbesondere zur Existenzsicherung dringend Hilfe benötigen. Hinzu kommt noch die laufende Fallarbeit.

Für Ihren Einsatz gebührt Ihnen ein ganz besonderer Dank!

Die Fachberater*innen Schuldnerberatung NRW setzen sich weiter dafür ein, dass Ihre Arbeit die nötige Unterstützung durch Bund, Land und Kommunen erfährt. Das Land NRW hat zu den Förderrichtlinien für die Verbraucherinsolvenzberatung bereits ein beruhigendes Signal gegeben.

Mit diesem **Sonderinfodienst** möchten wir Ihnen einen Überblick über die in diesen Tagen in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen geben, die ab April für Ratsuchende existenziell wichtig werden können. Weitere Infos u. a. zum Arbeiten unter den herrschenden Corona-Pandemie-Bedingungen fügen wir bei (Für die Praxis).

Bleiben Sie gesund!

Ihr Redaktionsteam

Neue Gesetze

I. Sozialschutz-Paket

II. Aufschub von zivilrechtlichen Zahlungsverpflichtungen

III. Insolvenzrechtliche Regelungen

I. Sozialschutz-Paket

Das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister (letzteres abgekürzt: SodEG) aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) ist zum 28.03.2020 in Kraft getreten. (Auf das SodEG gehen wir an dieser Stelle nicht ein.)

Die **wichtigsten Änderungen für den erleichterten Zugang** zu Sozialleistungen sind:

1. Grundsicherungsleistungen

Grundsicherungsleistungen nach SGB II und SGB XII und im Sozialen Entschädigungsrecht werden in einem vereinfachten Verfahren zugänglich gemacht – § 67 SGB II und § 141 SGB XII

Leistungen für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis zunächst befristet zum 30. Juni 2020 (ggfs. Verlängerung bis zum 31. Dezember 2020 (§ 67 (6) SGB II)) werden unter vereinfachten Maßgaben erbracht:

- Es erfolgt eine Prüfung/Bewilligung ohne Berücksichtigung eventuell vorhandener Vermögenswerte (für die Dauer von 6 Monaten) (§ 67 (2) SGB II).
- Es werden die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen anerkannt (für die Dauer von 6 Monaten) (§ 67 (3) SGB II).
- Es gibt Erleichterungen bei vorläufigen Entscheidungen (§ 67 (4) SGB II).

Für Leistungen deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31.3.2020 bis vor dem 31.8.2020 enden, gibt es Erleichterungen bei der Weiterbewilligung (§ 67 (5) SGB II).
Die Regelungen gelten im SGB XII entsprechend.

2. Kinderzuschlag

Der Zugang zum Kinderzuschlag wird erleichtert und auch für die laufenden Kinderzuschlagsleistungen sind Erleichterungen geregelt (§ 20 Absatz 4 BKKG).

- Bestandsfälle, die den maximalen Kinderzuschlag erhalten und deren Bewilligungszeitraum zwischen dem 01.04.2020 und 30.09.2020 endet, werden von Amts wegen, ohne Antragsstellung, einmalig verlängert (§ 20 Absatz 4 (5) BKKG).
- Bei Neuanträgen wird für die Prüfung des Kinderzuschlags nur das aktuelle Einkommen der Eltern im letzten Monat vor Antragstellung berücksichtigt. Zudem wird in diesen Fällen die Berücksichtigung von Vermögen ausgesetzt. Die Regelung ist zeitlich befristet. Sie ist nur auf Anträge anzuwenden, die zwischen 1. April 2020 und 30. September 2020 eingehen (§ 20 Absatz 4 (6) BKKG).
- Für laufende Bewilligungen von Kindergeldzuschlägen kann im April und Mai 2020 einmalig ein **Überprüfungsantrag** gestellt werden. Im Rahmen der Überprüfung wird das Einkommen der Eltern aus dem Monat vor dem Überprüfungsantrag zugrunde gelegt, anstelle des ermittelten Einkommens der Eltern aus den sechs Monaten vor Antragstellung. **Eine Anpassung der Höhe des Kinderzuschlags erfolgt nur, wenn die Überprüfung einen höheren Betrag ergibt**. Ergibt die Überprüfung einen geringeren Kinderzuschlagsbetrag, wird der Überprüfungsantrag abgelehnt, so dass den Antragstellerinnen **keine Nachteile** dadurch entstehen können, dass sie einen Überprüfungsantrag stellen (§ 20 Absatz 4 (7) BKKG).

3. Hinzuverdienst zum Kurzarbeitergeld

Es wird in der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 auf eine Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommen **Beschäftigung in systemrelevanten Branchen** auf das Kurzarbeitergeld bis zur Soll-Entgelt Höhe der ursprünglichen Beschäftigung verzichtet (§ 421c SGB III).

4. Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt

Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze zur Rente wird befristet bis zum 31. Dezember 2020 von 6.300 EUR auf 44.590 EUR angehoben. Einkünfte bis zu dieser Höhe bewirken keine Kürzung der Rente (§ 302 (8) SGB VI).

5. Geringfügige Beschäftigung in Form der kurzfristigen Beschäftigung (Saisonarbeit)

Vom 01.3.2020 bis einschließlich 31.10.2020 werden die Zeitgrenzen auf eine Höchstdauer von fünf Monaten (115 Tage) ausgeweitet (§ 115 SGB IV).

Überblick zum Sozialschutz-Paket beim BMAS

II. Aufschub von zivilrechtlichen Zahlungsverpflichtungen

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020

Verkündet im BGBl. am 27.03.2020 (Teil I Nr. 14 Seite 569)

BMJV Überblick zum Gesetz

Drei wichtige **Regelungen zum Zahlungsaufschub** sind in Artikel 5 des Gesetzes geregelt (der Änderungen des Artikels 240 des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB) vorsieht):

1. Moratorium für Leistungen der Grundversorgung

Für wesentliche Dauerschuldverhältnisse wie Energielieferverträge wird ein Zahlungsaufschub eingeführt.

Artikel 240 § 1 EGBGB: Gilt ab 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 mit Verlängerungsoption

Verbraucher*innen sowie Kleinstunternehmen erhalten ein Leistungsverweigerungsrecht bei bestimmten fortlaufenden Verpflichtungen. Dadurch soll insbesondere eine unterbrechungsfreie Versorgung mit Leistungen der Grundversorgung sichergestellt werden, wie zum Beispiel mit Strom und Telekommunikationsleistungen.
Diese Regelung gilt entsprechend auch für Kleinstunternehmen (Unternehmen mit bis zu neun Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu zwei Millionen Euro).

Voraussetzungen:

- Der Schutz gilt für „wesentliche Dauerschuldverhältnisse", die also für die angemessene Daseinsvorsorge notwendig sind. Beispiele: Energie- und Wasserversorgung, Telekommunikation. Der Vertrag muss vor dem 8. März 2020 abgeschlossen worden sein. Sonderregelungen gibt es zu Miete und Darlehen (s.u.).
- Der angemessene eigene Lebensunterhalt oder der Lebensunterhalt der unterhaltsberechtigten Angehörigen ist infolge von Umständen, die auf COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, gefährdet. Dies muss im Zweifel glaubhaft gemacht werden.
- Verbraucher*innen müssen das Leistungsverweigerungsrecht geltend machen, z.B. durch Erklärung gegenüber dem Energieversorger (sogenannte Einrede).

Folgen:

- Recht auf Verweigerung der eigenen Leistung (z.B. Zahlung des laufenden Energiekostenabschlags, aber auch Zahlungsrückstände) vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 (mit Verlängerungsoption bis 30. September 2020 und u. U. darüber hinaus).
- Es tritt kein Verzug ein. Ein Zurückbehaltungsrecht (z. B. Energiesperre) ist unzulässig. Nach Ablauf des Moratoriums muss die Zahlungspflicht wieder erfüllt (nachgeholt) werden.

BMJV FAQ Schutz bei Zahlungsverzug

2. Kündigungsschutz für Mieter*innen

Mieter*innen von Wohn- und Gewerbeimmobilien werden vor Kündigungen geschützt.

Artikel 240 § 2 EGBGB: Gilt ab 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 mit Verlängerungsoption

Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen Vermieter*innen das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Eine Verlängerung des Zeitraums bis 30. September 2020 und ggf. darüber hinaus ist durch Rechtsverordnung möglich. Die Verpflichtung der Mieter*innen zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt hier jedoch bestehen. Sie haben aber bis zum 30. Juni 2022 Zeit, die Mietschulden zu begleichen.
Diese Regelung gilt auch für gewerbliche Vermietungen und Verpachtungen.

Voraussetzungen:

- Die Nichtzahlung der Miete beruht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.
- Dieser Zusammenhang ist im Zweifel glaubhaft zu machen (Beispiele: Nachweis der Antragstellung bzw. Bescheinigung über die Gewährung staatlicher Leistungen, Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Nachweise über Einkommen, Verdienstausfall (Gesetzesbegründung))
- Die Vermieter*innen sollten informiert werden (Empfehlung des BMJV).

Folgen:

- Kündigungsschutz hinsichtlich dieser Mietschulden bis mindestens zum **30. Juni 2022**. Die Kündigung aus anderen Gründen bleibt zulässig.
- Zahlungsverzug tritt ein, Verzugszinsen sind möglich.
- Mieter*innen haben bis zum 30. Juni 2022, also zwei Jahre Zeit, die Mietschulden zu begleichen.

BMJV, FAQ zum Schutz für Mieter*innen

3. Zahlungsaufschub bei Darlehensverträgen

Verbraucher*innen erhalten einen mindestens dreimonatigen Zahlungsaufschub bei Darlehensverträgen.

Artikel 240 § 3 EGBGB: Gilt ab 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 mit Verlängerungsoption

Zahlungspflichten aus Verbraucherdarlehensverträgen, die bis zum 30. Juni 2020 fällig werden, werden um drei Monate gestundet, wenn Schuldner*innen infolge der COVID-19-Pandemie nicht zahlen können. Soweit für die Zeit nach dem 30. Juni 2020 keine einvernehmliche Lösung zwischen Darlehensgeber*in und Verbraucher*in gefunden werden kann, sind die Zahlungen wiederaufzunehmen. Damit aber in einer Übergangszeit die laufenden und die gestundeten Raten nicht doppelt bezahlt werden müssen, wird der Vertrag insgesamt um drei Monate verlängert.

Voraussetzungen:

- Der Verbraucherdarlehensvertrag (§ 491 BGB) muss vor dem 15. März 2020 abgeschlossen worden sein.

- Es gibt Einnahmeausfälle der Darlehensnehmer*innen aufgrund der durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse. Das ist ggf. zu beweisen.
- Die Zahlung wird daher unzumutbar, weil der eigene angemessene Lebensunterhalt oder der Lebensunterhalt der Unterhaltsberechtigten gefährdet ist. Das ist ggf. zu beweisen.

Folgen:

- Gesetzlich angeordnete Stundung der Ansprüche der Darlehensgeber*innen auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden (Verlängerung durch Rechtsverordnung bis mindestens zum 30. September 2020 möglich).
- Die Dauer der Stundung beträgt drei Monate. Der Darlehensvertrag verlängert sich entsprechend. (Die aus April gestundete Rate wird im Juli fällig, die für Juli vorgesehene Rate im Oktober).
- Mitteilung an die Bank ist sinnvoll, „in der Regel" wohl auch notwendig, um der Bank deutlich zu machen, dass Schuldner*in sich auf die gesetzliche Stundung beruft (BMJV).
  Abweichende Absprachen bleiben möglich.

FAQ BMJV Stundung bei Darlehen

III. Insolvenzrechtliche Regelungen

Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG)

Beschränkung des Versagungsgrundes aus § 290 Absatz 1 Nr. 4 InsO für natürliche Personen

- Bei zahlungsunfähigen natürlichen Personen als Schuldner*innen ist § 290 Absatz 1 Nr. 4 InsO mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf die Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 keine Versagung der Restschuldbefreiung gestützt werden kann (§ 1 Satz 4 COVInsAG).
- Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen (§ 1 Satz 5 in Verbindung mit Satz 2 COVInsAG)
- War der/die Schuldner*in am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen (§ 1 Satz 5 i. V. m. Satz 3 COVInsAG)

Gegenstand des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz ist vorwiegend die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Unternehmen und Vereine. Durch diese und weitere, liquiditätssichernde Regelungen, soll Unternehmen aber auch Vereinen, die aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten haben oder bereits insolvent sind, geholfen werden.
Dazu: BMJV FAQ Insolvenz

Für die Praxis

Rundschreiben MKFFI zur Verbraucherinsolvenzberatung in der Corona-Krise

Verbunden mit einem Dank an die Fachkräfte und Träger würdigt das MKFFI die aktuell besonderen Herausforderungen in den Beratungsstellen. Das Ministerium bittet um zeitnahe Kontaktaufnahme

mit der Bezirksregierung Düsseldorf oder mit dem zuständigen Referat im MKFFI, sollte es beim Personaleinsatz im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie zu „förderrelevanten Problemstellungen“ kommen. Die für das Jahr 2020 zu meldende Anzahl von Beratungen und Veranstaltungen würden „selbstverständlich“ unter Berücksichtigung der aktuellen Situation erfolgen. Meldungen über eingeschränkte Öffnungszeiten oder vorübergehende Schließungen von Beratungsstellen „müssen nicht mitgeteilt werden“. Die Bitte richtet sich dafür darauf, möglichst vor Ort die „Netzwerke zu nutzen“. Quelle: Rundschreiben MKFFI vom 20. März 2020 an die geförderten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen und deren Träger in NRW

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2019: Fristverlängerung bis zum 31.05.2020

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, wird die Frist zur Abgabe des Tätigkeitsberichtes für die Verbraucherinsolvenzberatungsstellen für das Jahr 2019 bis zum 31. Mai 2020 verlängert. Quelle: Rundmail der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.03.2020

AG SBV schlägt Anpassung von Vorschriften zum P-Konto aufgrund der Corona-Lage vor

Um eine zeitnahe Sicherung der pfändungsfreien Beträge auf einem P-Konto zu gewährleisten, schlägt die Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) vor, die Vorschriften zum Pfändungsschutzkonto unbürokratisch anzupassen und die beteiligten Stellen zu einem pragmatischen Umgang anzuhalten. So sollen bestimmte Nachzahlungen von Sozialleistungen schon jetzt durch die anerkannten Stellen bescheinigt werden können und gewisse Formvorschriften aufgehoben werden. Zudem soll klargestellt werden, dass Leistungen aus den Corona-Hilfspaketen auf dem P-Konto pfändungsgeschützt sind. AG SBV vom 26. März 2020

Information des Ministerium Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW

Das Landesministerium hat auf seiner Homepage alle wichtigen Informationen für Unternehmen und Solo-Selbstständige zu Unterstützungsmöglichkeiten, wie NRW-Soforthilfe, Liquiditätssicherung, Kurzarbeitergeld oder die Unterstützung für von Quarantäne betroffene Betriebe zusammengestellt. Informationen hierzu finden Sie hier: https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner

Aktion Mensch startet „Corona-Soforthilfe“

Ab sofort können freie gemeinnützigen Organisationen über die Aktion Mensch mit diesem Aktions-Förderangebot schnelle und unbürokratische Hilfe erhalten. Das Förderangebot „Corona-Soforthilfe“ richtet sich insbesondere an Organisationen, die sich mit ihren Angeboten an Menschen wenden, die aufgrund von chronischen Erkrankungen, Alter oder Behinderungen zwingend Unterstützung ihrer Mitmenschen benötigen. Durch die Förderung von Personal-, Honorar- und Sachkosten können zum Beispiel Assistenzdienste mit schnellen Kursen und Schulungen zusätzliche Helfer*innen ausbilden. Aber auch Organisationen, die Lebensmittel bereitstellen, unterstützt Aktion Mensch darin, alternative Konzepte zu realisieren, um die Beschaffung und Verteilung von Lebensmitteln an Einzelhaushalte oder immobile Menschen zu gewährleisten.
Mehr unter https://www.aktion-mensch.de/corona.html

Gewalt an Frauen wird steigen

Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus in Deutschland führen zu erheblichen familiären Belastungen. Viele können derzeit nicht arbeiten, die Betreuung von Kindern muss zu Hause realisiert werden, der Haushalt muss unter schwierigen Bedingungen organisiert und finanziert werden. Zunehmende familiäre Konflikte sind zu erwarten. Der Ausweg aus dieser Situation ist für gewaltbetroffene Frauen durch Quarantänemaßnahmen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit schwierig. In dieser Situation bieten die Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen eine vertrauensvolle

Möglichkeit, wo Hilfebedarf signalisiert oder eine Weitervermittlung angeboten werden kann. Wir bitten in den Gesprächen mit Klient*innen für Hinweisen auf Häuslicher Gewalt wachsam zu sein und bei Bedarf auf das bundesweite Hilfetelefon zu verweisen: Gewalt gegen Frauen 08000 116 016 oder per Mail https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/angebot-im-ueberblick.html

Die Not ist groß: Online-Petitionen fordern mehr Unterstützung

Aktuell laufen zwei Online-Petitionen Unterstützung für Selbstständige bzw. Freiberufler*innen in der Weiterbildung und für Künstler*innen. Mehr unter „Hilfen für Freiberufler und Künstler während des ‚#Corona-Shutdowns'" Zur Petition von David Erler aus Leipzig oder „Deutschland: Staatliche Hilfen für Menschen in der Weiterbildung …"
Zur Petition des Berufsverbands für Training, Beratung und Coaching (BDVT e. V.)

Informationen zum neuartigen Coronavirus / Covid-19

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) stellt als Behörde des Bundesgesundheitsministeriums aktuelle und fachlich gesicherte Informationen rund um das Coronavirus und die Erkrankung Covid-19 bereit. Wichtige Hygiene- und Verhaltensregeln und -empfehlungen zur Vorbeugung von Infektionen sind hier hinterlegt: https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/
Eine Broschüre informiert umfassend zum Thema Infektionsschutz: https://www.kbv.de/media/sp/BZGA_18_03829_Broschu_re_Infektionen_vorbeugen_Hygiene_schu_tzt_low.pdf
Für die Beratungsstelle gibt es ein Plakat zum Download mit 10 wichtigsten Hygienetipps:
https://www.kbv.de/media/sp/Poster_10_Hygienetipps.pdf

Veranstaltungen

Die BAG-SB Jahrestagung am 6./7. Mai 2020 ist als virtuelle Tagung geplant

Quelle: BAG SB-Newsletter 3-2020, https://www.bag-sb.de/tagung2020/

Das Redaktionsteam

Sonja Brönner
Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL
Tel. 0211 / 6398-341
s.broenner@diakonie-rwl.de

Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 02572 / 95 48-78
eickel@paritaet-nrw.org

Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
Tel. 0231 / 18 99 89-18
alexander.elbers@paritaet-nrw.org

Birgit Pachur
Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.
Tel. 05251 / 209-348
b.pachur@caritas-paderborn.de

Bernhard Paul
Schuldnerhilfe Essen gGmbH
für AWO Bezirk Niederrhein
Tel. 0201 / 82726-17
paul@schuldnerhilfe.de

Xenja Winziger
AWO Bezirksverband Westl. Westf.
Tel. 0231 / 5483-299
xenja.winziger@awo-ww.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 30.03.2020

Haftung Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.

Copyright: Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Datenschutz: Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.

Abmeldung: Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.